

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.372.585

Wien, 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5964/J vom 27. April 2026 der Abgeordneten Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 6 und 8

- 1. Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?*
- 2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*
- 3. Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*
- 4. Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?*
- 5. Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?*

6. *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?*
8. *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*

Es darf auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4838/J verwiesen werden. Da die erforderlichen EDV-technischen Voraussetzungen zur Berechnung und Auszahlung der Ersatzzulagen seitens des Bundeskanzleramtes noch nicht bereitgestellt wurden, ist eine konkrete Berechnung der Gesamtsumme derzeit noch nicht möglich.

Zu Frage 7, 9 bis 12, 21 bis 23, 25, 26, 29 und 30

7. *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
9. *Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?*
10. *Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*
11. *Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
12. *Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?*
21. *Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?*
22. *Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?*
23. *Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?*
25. *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*
26. *Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?*

- 29. Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängiger von politischen Einflüssen zu gestalten?*
- 30. Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?*

Es darf auf die Beantwortung durch das Bundeskanzleramt verwiesen werden.

Zu Frage 13 bis 20, 24 und 27

- 13. Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?*
- 14. Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?*
- 15. Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?*
- 16. Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?*
- 17. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?*
- 18. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?*
- 19. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- 20. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- 24. Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zulasten der regulären Bediensteten verwendet werden?*
- 27. Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?*

Außer der gesetzlich normierten Ersatzzulage gemäß § 169 Abs. 3 bis 7 Gehaltsgesetz wurden keine weiteren Ersatzzulagen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingeführt.

Die Haushaltsführung im BMF folgt den im § 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 formulierten Zielen und Grundsätzen.

Zu Frage 28

Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20). Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs. 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane iSd PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

